

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 28. Juli 2019 11:19
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 20/2019 von Burhoff-Online: 25 weitere Entscheidungen eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 28.07.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 25 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden:

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Messung mit LEIVTEC XV3, Vorsatz KG, Beschl. v. 31.05.2019 - 3 Ws (B) 161/19

1. Mit dem Gerät LEIVTEC XV3 dürfen Frontmessungen auch von einem erhöhten Standort durchgeführt werden. Dies schließt die Messung von einer Brücke grundsätzlich mit ein.
2. Bereits bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 40% kommt, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Wertung veranlassen, regelmäßig nur Vorsatz in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5152.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Zurverfügungstellung von Messunterlagen OLG Karlsruhe, Beschl. 16.07. 2019 – 1 Rb 10 Ss 291/19

1. Aus dem Gebot des fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK) folgt das Recht des Betroffenen, dass die Verwaltungsbehörde seinem Verteidiger oder einem von ihm beauftragten Sachverständigen nicht bei den Akten befindliche amtliche Messunterlagen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die "Parität des Wissens" herzustellen und die dem Betroffenen ermöglichen, die Berechtigung des auf das Ergebnis eines (standardisierten) Messverfahrens gestützten Tatvorwurfs mit Hilfe eines Sachverständigen zu überprüfen.
2. Die Verteidigung des Betroffenen wird jedenfalls dann unzulässig beschränkt (§§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 338 Nr. 8 StPO), wenn dieser schon bei der Verwaltungsbehörde und sodann vor dem Amtsgericht im Verfahren nach § 62 OWiG erfolglos einen auf Herausgabe dieser Unterlagen gerichteten Antrag gestellt und sein erneuter, in der Hauptverhandlung mit einem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens (§ 228 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG) verbundener Antrag auf Einsichtnahme durch Beschluss des Gerichts zurückgewiesen wurde, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf der rechtsfehlerhaften Ablehnung seines Antrags beruht oder beruhen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5151.htm

OWi

**Einstellung Bußgeldverfahren, Unverwertbarkeit der Messergebnisse
AG Bautzen, Beschl. v. 18.07.2019 - 43 OWi 620 Js 24643/18**

Zur Einstellung des Bußgeldverfahrens im Hinblick auf die Entscheidung des VerfG Saarland.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5150.htm

OWi

**Fahrverbot, Durchfahrtsbeschränkung
KG, Beschl. v. 03.06.2019 - 3 Ws (B) 155/19**

1. Hintergrund der Nr. 250a BKat ist die Feststellung, dass zum Schutz der Infrastruktur verhängte Durchfahrtsverbote für Lkw vielfach vorsätzlich missachtet worden sind und Geldbußen in Kauf genommen wurden, um Umwege und damit Zeitverluste zu vermeiden. Die deutliche Verschärfung der Rechtsfolgen soll mit der abschreckenderen Wirkung zu einem wirksameren Schutz der Infrastruktur beitragen.
2. Eine teleologische Reduktion des Bußgeldtatbestandes Nr. 250a dahin, dass die Verkehrseinrichtungen so beschaffen sein müssen, dass sie ein Durchfahren mit einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t körperlich manifest erschweren, ist nicht angezeigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5139.htm

OWi

**Fahrverbot, Absehen, wirtschaftliche Härte, Urteilsgründe
OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.06.2019 - (2 B) 53 Ss-OWi 244/19 (89/19)**

Zu den Anforderungen an die Urteilsgründe im Fall des Absehens von einem Fahrverbot wegen wirtschaftlicher Härte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5140.htm

OWi

**Mobiltelefon, elektronisches Gerät, Begriff der Benutzung, Prüfung der Funktionsfähigkeit
KG, Beschl. v. 14.05.2019 – 3 Ws (B) 160/19**

Zum Begriff der Benutzung eines elektronischen Gerätes, wenn die Funktionsfähigkeit des Mobiltelefons überprüft werden soll.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5137.htm

OWi

**Mobiltelefon, elektronisches Gerät, Begriff der Benutzung, Zulassung der Rechtsbeschwerde
OLG Celle, Beschl. v. 24.06.2019 - 2 Ss OWi 192/18**

Zur Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Klärung des Begriffs der Nutzung eines elektronischen Geräts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5136.htm

OWi

**Elektronisches Gerät, Begriff, Powerbank, Ladekabel. Benutzung
OLG Hamm, Beschl. v. 28.05.2019 – 4 RBs 92/19**

1. Weder eine Powerbank noch ein Ladekabel sind isoliert betrachtet jeweils ein elektronisches Geräte i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO.

2. Zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des Aufnehmens oder Haltens eines elektronischen Geräts genügt nicht jedwedes Aufnehmen oder Halten eines mit dem Mobiltelefon eingesteckten Ladekabels bzw. einer damit verbundenen Powerbank im Sinne einer Geräteinheit .

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5135.htm

OWi

Geschwindigkeitsmessung, Verwertbarkeit, Messung durch Private

AG Hanau, Urt. v. 29.04.2019 - 50 OWi 2255 Js 15960/18

Die durch einen Privaten durchgeführte Geschwindigkeitsmessung ist nicht verwertbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5138.htm

StPO

Durchsuchung, fortdauernde vorläufige Sicherstellung, Verhältnismäßigkeit

LG Cottbus, Beschl. v. 10.04.2019 - 22 Qs 1/19

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer weiteren vorläufigen Sicherstellung nach Ablauf von 14 Monaten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5148.htm

StPO

Durchsuchung, vorläufige Sicherstellung, Verhältnismäßigkeit, Gegenvorstellung

LG Cottbus, Beschl. v. 29.05.2019 - 22 Qs 1/19

Zur Zulässigkeit einer Gegenvorstellung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5149.htm

StPO

Aussetzung Hauptverhandlung, Ausbleiben des Wahlverteidigers, Erzwingen der Beiordnung

OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.07.2019 - 5 -2 StE 9/18

Nimmt der im Gerichtsgebäude anwesende Wahlverteidiger nicht an der Hauptverhandlung teil, um seine Bestellung zum Verteidiger zu erzwingen, und hat dies die Aussetzung der Hauptverhandlung zur Folge, sind ihm gemäß § 145 Abs. 4 StPO die durch die Aussetzung verursachten Kosten auch dann aufzuerlegen, wenn seine Vergütung nicht gesichert war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5133.htm

StPO

Sachverständiger, Befangenheit, Schlafen

LG Aurich, Beschl. v. 20.05.2019 - 13 KLS 410 Js 30859/18 (1/19)

Zur Besorgnis der Befangenheit, wenn der Sachverständige während der Vernehmung eines Zeugen schläft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5134.htm

StGB/Nebengebiete

Einziehung, versuchte Steuerhinterziehung, Wert des Erlangten

OLG Celle, Urt. v. 14.06.2019 - 2 Ss 52/19

Der dem Täter einer versuchten Einkommensteuerhinterziehung durch die erlangte Steuerersparnis zugeflossene Vermögensvorteil stellt ein „erlangtes Etwas“ i.S. von § 73 Abs. 1 StGB dar und unterliegt daher der Einziehung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5153.htm

StGB/Nebengebiete

Führungsaufsicht, Verstoß gegen Weisungen, Strafbarkeit OLG Zweibrücken, Beschl. v. 21.01.2019 - 1 OLG 2 Ss 76/18

Der Verstoß gegen rechtsfehlerhafte, insbesondere unverhältnismäßige oder gem. § 68 b Abs. 3 StGB für den Verurteilten unzumutbare Weisungen können die Strafbarkeit nach § 145a StGB nicht begründen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5141.htm

StGB/Nebengebiete

Führungsaufsicht, Eintritt, Vollstreckung einer ausländischen Strafe OLG Celle, Beschl. v. 25.06.2019 - 2 Ws 158/19.

1. Wird die Strafe aus einem gemäß §§ 84f, 84g IRG bzw. § 48 ff. IRG für vollstreckbar erklärten ausländischen Urteil (hier: Portugal) in Deutschland vollständig verbüßt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 68f StGB Führungsaufsicht eintreten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Rechtsfolge auch bei Vollverbüßung im Ausland eingetreten wäre, da sich die Vollstreckung nach deutschem Recht richtet.

2. Der Zeitpunkt der Entscheidung über den Eintritt der Maßregel des § 68f StGB im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB ist der Beschluss der Strafvollstreckungskammer, mit dem das Nichtentfallen der Maßregel festgestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5142.htm

Haftfragen

Maßregelvollzug, Alkohol, Zulässigkeit des Besitzes OLG Celle, Beschl. v. 21.09.2018 - 3 Ws 205/18 (MVollz)

1. Der Besitz und Erwerb von alkoholfreiem Bier und Sekt kann im Maßregelvollzug auch bei nicht suchtgefährdeten Patienten beschränkt werden.
2. Die Beschränkung kann erforderlich sein, wenn aufgrund von unkontrollierter Weitergabe oder des Konsums dieser Getränke in Gegenwart von suchtgefährdeten Personen die abstrakt generelle Gefahr besteht, dass aufgrund des Aussehens und Geschmacks das Therapieziel (hier: Befreiung vom Hang) durch suchtauslösende Reize gefährdet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5143.htm

Zivilrecht

Zuständigkeit, rügelose Einlassung KG, Beschl. v. 14.01.2019 - 22 U 209/16

Der Beklagte lässt sich nicht i.S.v. Art. 24 EUGVVO in der bis zum 9. Januar 2015 geltenden Fassung (Brüssel-I-VO, jetzt Art. 26 Abs. 1 S. 1 EUGVVO [Brüssel-II-VO], vgl. Art. 66 EUGVV n.F.) auf das Verfahren ein, wenn er im schriftlichen Vorverfahren lediglich beantragt, die Klage abzuweisen, seine Verteidigungsabsicht anzeigt und die Erläuterung der Verteidigungsabsicht innerhalb der gesetzten Frist ankündigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5157.htm

Zivilrecht

Verkehrssicherungspflicht, Schwammreiniger, Autowascher, Tankstelle LG Coburg, Urt. v. 15.03.2019 - 33 S 70/18

Zur Verkehrssicherungspflicht des Betreibers einer Tankstelle betreffend einen Scheiben-Schwammreiniger.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5156.htm

Zivilrecht

Insolvenzverfahren, Zeugnisverweigerungsrecht

OLG Schleswig, Beschl. v. 21.03.2019 - 16 W 161/17

Zum Zeugnisverweigerungsrecht der ehemaligen Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin nach den §§ 387 Abs. 1, 384 Nr. 2 ZPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5147.htm

Zivilrecht

VW-Abgasskandal, Schadensersatz, sittenwidrige Schädigung OLG Koblenz, Urt. v. 12.06.2019 - 5 U 1318/18

1. Wird ein Fahrzeug mit einer unzulässigen, weil die Typengenehmigung in Frage stellenden Einrichtung (hier. Abgasrückführungsabschalteinrichtung) in den Verkehr gebracht, kann eine Haftung aufgrund sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB in Betracht kommen.
2. Als Schaden können sowohl die Gefahr der Stilllegung des Fahrzeuges, die mit den Folgen der Nachrüstung verbundenen Aufwände als auch die enttäuschte Erwartung, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, in Betracht kommen.
3. Der Käufer muss sich in der Regel den Wert der gezogenen Nutzungen als Vorteilsausgleich anrechnen lassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5146.htm

Gebühren

Einziehung, zusätzliche Verfahrensgebühr, Beratung, Fehlinformation LG Amberg, Beschl. v. 29.05.2019 - 12 KLs 107 Js 2871/18

Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht nicht, wenn von vorn herein eine nicht in Betracht zu ziehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5155.htm

Gebühren

Einziehung, Beratung, zusätzliche Verfahrensgebühr LG Amberg, Beschl. v. 31.05.2019 - 11 KLs 106 Js 7350/18

Zum Anfall der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG in den Fällen der Beratung des Mandanten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5154.htm

Gebühren

Selbständiges Einziehungsverfahren, Grundgebühr, Verfahrensgebühr LG Kassel, Beschl. v. 15.05.2019 - 8 Qs 4/19

Der Rechtsanwalt, der im selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 29a Abs. 5 OWiG einen Einziehungsbeteiligten vertritt, erhält für das gerichtliche Verfahren lediglich die Verfahrensgebühr Nr. 5116 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5144.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einziehung, Schadensersatz LG Hanau, Beschl. v. 28.06.2019 - 4b Qs 50/19

Die Verfahrensgebühr gem. Nr. 4142 VV RVG entsteht auch dann, wenn die gem. §§ 73, 73c, 73d StGB n. F. angeordnete Einziehung nicht Strafcharakter hat, sondern allein der Entziehung durch die Straftat erlangter unrechtmäßiger wirtschaftlicher Vorteile dient.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5145.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweis:

Achtung: Nur noch bis zum **31.07.2019** erhältlich

Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, **4. Aufl.**, der Klassiker zu den Messverfahren.

Preis als **Mängel exemplar** nur **69,90 EUR**.

Danach bereiten wir uns auf die **5. Auflage** vor, die im Herbst erscheint. Vorbestellungen für die Neuauflage werden natürlich schon entgegen genommen.



[Zum Bestellformular](#)



Und auch das Paket: **OWi Handbuch + Messungen im Straßenverkehr**,

das aus "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018" und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2017" besteht, ist **nur noch** bis zum **31.07.2019** erhältlich.

Die beiden Bücher zusammen kosten regulär 199 EUR, **Ersparnis** gegenüber der Einzelbestellung 29 €, allerdings dann aber "nur" mit der 4. Auflage.

[Zum Bestellformular](#)

Und dann folgende weitere Hinweise:

Zunächst der Hinweis auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen. Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €. **Ersparnis 49 €** gegenüber dem Einzelbezug.



Außerdem gibt es ein "Komplettpaket Strafverteidiger" für 299 €. Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen erste **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich - wie immer - freut.

Die Bestellung der Neuerscheinungen ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen von 30 % auf Mängellexemplare**:



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängellexemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängellexemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängellexemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)

Der **RVG-Kommentar**

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis **regulär: 129,00 EUR, Preis als Mängel exemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)



Und dann mal ein wenig weg vom Straf- und Bußgeldverfahren, oder: Auch andere Mütter haben schöne Töchter.

Und das ist bei mir mein "**Vereinsrecht**", das inzwischen in der 10. Aufl. erschienen ist. Es war mal gedacht für Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände. Inzwischen wird es aber auch von Rechtsanwälten und (sogar) Notaren genutzt. Beim vorstehenden Link sind dann auch Leseproben eingestellt und auch die Rezensionen.

Preis: 59,90

und zur Bestellung dann hier beim

[Bestellformular](#)

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängel exemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängel exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de